

Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung einer Förderung zu den Kosten von Semesternetz- und Monatskarten für ordentlich Studierende

Präambel

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland, die außerhalb des Burgenlandes ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule absolvieren, eine Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§ 1

Förderzweck

Mit einer Förderung nach diesen Richtlinien sollen burgenländische Studierende finanziell unterstützt und ein Anreiz für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel geschaffen werden. Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetz-, Monats- bzw. Jahreskarten (aliquot).

§ 2

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind ordentlich Studierende mit Hauptwohnsitz im Burgenland, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 3

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 kann eine Förderung nach diesen Richtlinien zu den Kosten einer Semesternetzkarte, Monatskarte (ausgenommen der Monate Juli und August) bzw. Jahreskarte (aliquot) gewährt werden, wenn die oder der Studierende
 - 1. den Erwerb einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte nachweist,

- 2. eine Studienbestätigung für das jeweilige Semester als ordentliche Hörerin oder als ordentlicher Hörer an einer außerhalb des Landes Burgenland liegenden österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule vorlegt und
- 3. bei Antragstellung seit mindestens 7 Monaten durchgehend einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur bis einschließlich jenes Semesters gewährt werden, in dem die oder der ordentliche Studierende das 26. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nicht gewährt werden für Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und dem Studienort der oder des Studierenden.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig vom Studienerfolg und Einkommen der oder des Studierenden.
- (5) Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderausmaß

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann höchstens im Ausmaß von 50% der nachgewiesenen Kosten einer Semesternetz-, Monats- oder Jahreskarte gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann jeweils nur einmalig pro Semester- gewährt werden und kann maximal in der Höhe des günstigsten Kaufpreises der jeweiligen Fahrkarte erfolgen.

§ 5

Förderantrag und Abwicklung

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden.
- (2) Das in den Gemeindeämtern aufliegende oder im Internet abrufbare Antragsformular "ANTRAG auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer Semesternetzkarte/Monatskarten für ordentlich Studierende" ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:
 - 1. Studienbestätigung gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
 - 2. Kopie der Semesternetzkarte, Monatskarte(n) oder Jahreskarte,

- 3. Zahlungsbeleg im Original.
- (4) Der Antrag kann für das Sommersemester jeweils vom 1.3. bis 15.7. und für das Wintersemester vom 1.10. bis 15.2. des Kalenderjahres beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde persönlich oder in elektronischer Form eingebracht werden (als eingebracht gilt das Datum des eingegebenen Antrages). Fällt der 15.2. bzw. 15.7. auf einen arbeitsfreien Tag (Samstag, Sonntag oder Feiertag), so gilt der nächste Werktag als Eingabeschluss. Antragstellungen außerhalb der Antragsfristen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Anträge für Monatskarte(n) sind am Ende des jeweiligen Semesters gesammelt zu beantragen.
- (6) Dem Hauptwohnsitzgemeindeamt obliegt die Prüfung und Feststellung, ob die für die Förderung maßgeblichen Richtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingehalten werden.
- (7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 EU, Gesellschaft und Förderwesen, Referat ESF und Individualförderungen, durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Konto.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom mit 15. September 2021 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht. Sie liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 Hauptreferat EU, Wirtschaft- und Tourismusförderungen sowie in den Gemeindeämtern des Landes Burgenland auf und sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter http://www.burgenland.at/veröffentlicht.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die "Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten von Semesternetzkarten/Monatskarten für ordentlich Studierende, Zahl: A6/SFW.SE101-10000-19-2020, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 12. Februar 2021, 6. Stück, Seite 179, außer Kraft.